



Kindergartenordnung des Waldkindergarten Welden e. V. in der ab 01.09.2010 gültigen Fassung



§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Verein Waldkindergarten Welden e. V. betreibt ihren Zweckbetrieb Waldkindergarten als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Aufnahmegrundsätze

- (1) In den Kindergarten werden Kinder vom 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt aufgenommen, soweit das notwendige Personal und Plätze vorhanden sind.
- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Kindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (3) Kinder, die bis zur Aufnahme in den Kindergarten das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben können aufgenommen werden, soweit das notwendige Personal und Plätze vorhanden sind und das Kind die nötige Reife erkennen lässt, um die Vormittage im Wald u. a. auch konditionell zu bewältigen. Über die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten entscheidet der Träger der Einrichtung in Absprache mit der Kindergartenleitung.
- (4) Jedes Kind soll vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht und die gesundheitliche Eignung für den Kindergartenbesuch vom Arzt bescheinigt werden. Anstelle eines Attests wird die Vorlage des gelben Kinder-Untersuchungshefts (für U1 bis U9) akzeptiert.
- (5) Die Aufnahme erfolgt, wenn folgende Unterlagen vorliegen
 - Aufnahmevertrag (Aufnahmebogen)
 - Gelbes Kinder – Untersuchungsheft für Vorsorgeuntersuchungen zur Einsichtnahme
 - Rechtsverbindliche Erklärung der Erziehungsberechtigten

§ 3

An- und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung der Kinder, deren Eltern/Erziehungsberechtigten die Aufnahme wünschen, hat schriftlich durch ein vom Träger herausgegebenes Anmeldeformular zu erfolgen. Die Anmeldung ist bei einem Vorstandsmitglied des „Waldkindergarten Welden e. V.“ abzugeben.
- (2) Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- (4) Für die Monate Juli und August des jeweiligen Jahres ist keine Kündigung möglich.

§ 4

Kündigung durch den Träger

- (1) Der Kindergartenträger kann das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
 - (2) Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c) die Nichtentrichtung des Elternbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Monate,
 - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern / Erziehungsberechtigten und Kindergarten über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten und Ferien

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind, soll die Gruppenleitung benachrichtigt werden.
- (3) Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließzeiten geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten sind grundsätzlich von 07.30 Uhr - 13.30 Uhr. Genaue Buchungskategorien sind im Anhang 1 der Kindergartenordnung erläutert.
- (4) Die Kinder sind pünktlich zu den Schließzeiten abzuholen.
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. jeden Jahres.
- (6) Die Ferien werden vom Träger des Kindergartens jeweils am Anfang eines jeden Kindergartenjahres festgelegt.
- (7) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, kann der Kindergarten, bzw. einzelne Gruppen, ausnahmsweise geschlossen oder mit anderen Gruppen zusammengelegt werden.
- (8) Muss der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.

§ 6

Elternbeitrag

- (1) Zur Deckung der laufenden Kosten werden Benutzungsgebühren (Kindergartenelternbeiträge) für den Waldkindergarten erhoben. Die Gebühren sind grundsätzlich für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) tatsächlich den Kindergarten besuchen oder nicht. Wird ein Kind innerhalb eines laufenden Kalendermonats aufgenommen, ist grundsätzlich der gesamte Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag gemäß den Buchungskategorien in Anhang 1 der Kindergartenordnung festgelegt.
- (3) Eine Änderung des Elternbeitrages bleibt vorbehalten.
- (4) Die Elternbeiträge werden für 12 Monate im Jahr erhoben (Kindergartenjahr erstreckt sich von September bis August des Folgejahres).
- (5) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.
- (6) Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrags durch das Jugendamt / Sozialamt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/Bundessozialhilfegesetz) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.
- (7) Eltern sollen darüber hinaus pro Kind und Kindergartenjahr mindestens 10 Arbeitsstunden (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Basteln, Kuchenbacken, Eltern-Mitgeh-Dienst, Materialinstandhaltung) für den Waldkindergarten ableisten. Für ein Geschwisterkind bzw. bei Eintritt ab dem 01.03. eines Kindergartenjahres reduziert sich der Arbeitsbeitrag auf die Hälfte.

§ 7

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das den Kindergarten besucht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 zu Beginn des Kalendermonats, in dem die Einrichtung zum erstenmal besucht wird. Die Gebührenpflicht endet nach Ablauf des Monats, in dem der Besuch der Einrichtung beendet wird.
- (2) Die Gebühr ist bis zum 01. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Mit der Anmeldung des Kindes soll dem Waldkindergarten Werden e. V. eine Abbuchungsermächtigung erteilt werden.

§ 9

Aufsicht

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Auf dem Weg zum und vom Kindergarten sind die Eltern / Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

(3) Insbesondere tragen die Eltern / Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird.

(4) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter (z. B. durch Handschlag) im festgelegten Gebiet (i. d. R. Bring – bzw. Abholplatz) des Waldkindergarten Welden e. V. und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines erziehungsberechtigten bzw. einer von den Eltern / Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person.

§ 10 Versicherungen

(1) Die Kinder sind bei Unfall gesetzlich versichert

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,

- während des Aufenthalts im Kindergarten,

- während aller Veranstaltungen des Kindergartens (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Die Unfallversicherung umfasst Krankenhaustagegeld, Kosmetische Operationen, Invaliditätsleistungen.

Ambulante Arztkosten sind von der jeweiligen Krankenkasse zu tragen.

(2) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

§ 11 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und seine in Abschnitt 6 enthaltenen besonderen Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen für die Wiederaufnahme maßgebend.

(2) Kinder die an ansteckenden Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die der Tageseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Eltern, Geschwister, das Personal und sonstige Personen. Ausscheider, z.B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen. Der Gruppenleitung muss sofort über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.

(3) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(4) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

§ 12 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt. Näheres ergibt sich aus der Geschäftsordnung für die Kindergartenvertretung des Waldkindergarten Welden e. V.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 01.06.08 in Kraft getreten, wurde am 01.03.2009 und am 14.06.2010 in diese Fassung geändert. Alle bisher getroffenen Regelungen über die Benutzung und die Kindergartenelternbeiträge treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

gez.
Birgit Nemetz
1. Vorsitzende

Anhang 1

zur Kindergartenordnung des Waldkindergarten Welden e. V. in der Fassung vom 01.09.2010

Buchungskategorien und Kindergartenbeiträge im Waldkindergarten Welden ab 01.09.2010

Öffnungszeiten Montag bis Freitag 7.30 bis 13.30 Uhr

B.Kat. Nr.	Buchungskategorie (in Wochenstunden)	Beispiele für Zeiten	Kosten in Euro
1	Über 10,0 bis einschließlich 15,0	2 Tage 7.30 bis 13.30 Uhr	38 (Vereinsmitglieder 33)
Kategorie >2-3 Stunden nur für Kinder möglich, die Ihre Mindeststundenanzahl von 15 Buchungsstunden pro Woche durch Buchung in einem anderen, geförderten Kindergarten erreichen. (z. B. Besuch einer Nachmittagsgruppe im Regelkindergarten)			
2	Über 15,0 bis einschließlich 20,0	3 Tage 7.30 bis 13.30 Uhr	60 (Vereinsmitglieder 55)
3	Über 20,0 bis einschließlich 25,0	4 Tage 7.30 bis 13.30 Uhr 5 Tage z. B. 8.00 bis 13.00 Uhr	70 (Vereinsmitglieder 65)
4	Über 25,0 bis einschließlich 30,0	5 Tage 7.30 bis 13.30	80 (Vereinsmitglieder 75)

Für **Vereinsmitglieder** ermäßigt sich der Kindergartenbeitrag pro Familie monatlich um 5,00 Euro (s.o.)

Geschwisternachlass bei gleichzeitigem Besuch des Waldkindergarten Welden:
Für das 2. Kind wird ein Rabatt von 50 % auf dessen Kindergartengebühren gewährt.
Für das 3. und alle weiteren Kinder ist der Besuch kostenfrei.

Außerdem auf Antrag beim Vorstand ggf. **Härtefallnachlässe** möglich.

Bringzeiten: 7.30 bis 8.45 Uhr

Abholzeit: 12.15 bis 13.30 Uhr

Buchungsbeleg

Für das Kind _____ wünsche(n) ich/wir folgende Buchungskategorien:

Buchungskat. Nr.	Wochenstunden	ab (Datum)	Dat., Unterschrift